

Forschungsförderungsreglement des Vereins 3RCC

vom 20 Dezember 2018

Der Strategierat (Vorstand) des 3RCC, gestützt auf die Statuten des 3RCC vom 29.8.2018,

erlässt das folgende Reglement:

1. Kapitel Gegenstand

Artikel 1. Zielsetzung

1. Das 3RCC fördert die 3R-Prinzipien (Replacement, Reduction and Refinement of Animal Experimentation) in der Schweiz und erleichtert deren Umsetzung in den Life Sciences, wobei der Schwerpunkt auf Forschung, Bildung und Kommunikation liegt.
2. In der Forschung hat das 3RCC das Ziel, im Bereich der 3R-Prinzipien gezielt Kenntnislücken zu schliessen sowie die Entwicklung, Optimierung und Anwendung neuer und/oder veränderter Methoden zu fördern. Dieses Reglement regelt die Gewährung der Forschungsförderung.

Artikel 2. Grundsätze

1. Das 3RCC gewährt Beiträge an Forschungsprojekte, mit denen wichtige Fragen im Bereich der 3R untersucht werden und welche die erforderlichen Qualitätskriterien erfüllen (s. Art. 6).
2. Durch ein Gesuch entsteht kein Rechtsanspruch auf einen Beitrag des 3RCC.
3. Die Ausschreibungen erfolgen als offene Ausschreibung (open call) oder nach Bedarf gezielt mit thematischen Vorgaben (targeted call).
4. Das 3RCC fördert Forschungsprojekte von öffentlichen und gemeinnützigen Forschungseinrichtungen in der Schweiz wie z.B. öffentlichen Schweizer Universitäten, Eidgenössischen Technischen Hochschulen, Fachhochschulen, Universitätsspitalern sowie von nichtkommerziellen Forschungsstätten ausserhalb des Hochschulbereichs.
5. Bei geplanten Forschungsprojekten unter Beteiligung einer kommerziell ausgerichteten Institution müssen die Grundsätze der Forschungsfreiheit, der Unabhängigkeit der Forschung und der Publikationsfreiheit garantiert sein.

2. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3. Eingabeberechtigung

1. Zur Gesuchstellung berechtigt sind:
 - a. natürliche Personen die eine wissenschaftliche Forschungstätigkeit an einer Hochschulforschungsstätte (nach Art. 4 Bst. C Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIG)¹) oder an einer nichtkommerziellen Forschungsstätte ausserhalb des Hochschulbereichs (nach Art. 5 FIG) ausüben;
 - b. mehrere Gesuchstellende nach Bst. a (Konsortium), wenn die Zielsetzung des Forschungsprojekts dies erfordert;
 - c. private Partner (Industriepartner) oder andere kommerziell ausgerichtete Institutionen, gemeinsam mit einem Partner nach Bst. a oder Bst. b.

3. Kapitel Gesuchsverfahren

Artikel 4. Rahmenbedingungen

1. Der Strategierat definiert die Anzahl Ausschreibungen pro Jahr in seiner Jahresplanung.
2. Der Strategierat legt die Fristen für die Einreichung von Gesuchen frühzeitig fest und kommuniziert sie in geeigneter Form der interessierten Forschungsgemeinschaft.
3. Der Strategierat publiziert Ausschreibungsrichtlinien für sein Forschungsförderungsprogramm.
4. Der Strategierat kann im Rahmen der einzelnen Ausschreibungen zusätzliche Voraussetzungen definieren. Namentlich kann er thematische Vorgaben machen, welche die Berechtigung für die Gesuchstellung auf bestimmte Zielgruppen beschränken und / oder die Beitragsgewährung von der zusätzlichen Unterstützung Dritter abhängig machen.
5. Das Gesuch muss in englischer Sprache eingereicht werden, um die Begutachtung durch internationale Expertinnen und Experten zu gewährleisten.

Artikel 5. Gesuchvorgaben und anrechenbare Kosten

1. Das Gesuch umfasst eine Projektbeschreibung, die voraussichtlichen Gesamtprojektkosten (aufgeschlüsselt nach Jahr und anrechenbaren Projektkosten gemäss Abs. 2) sowie eine Darlegung der Eigenleistungen der antragstellenden Institutionen gemäss Absatz 4.
2. Anrechenbar sind nur die direkten Forschungskosten wie die Personalkosten der Projektmitarbeitenden im Einklang mit den Gehaltsstufen der Einrichtung, das Entgelt für projektbezogene Leistungen Dritter im Bereich der Forschung, projektbezogene Kosten für die Nutzung von Apparaten, Verbrauchsmaterial sowie Tierkosten.
3. Anrechenbar sind zudem Reisespesen und Sitzungskosten sowie Kosten, die im Zusammenhang mit der Kommunikation der Ergebnisse und der Publikation nach den Regeln des Open Access erfolgen.

¹ SR 420.1.

4. Gesuche von Forschenden einer Hochschulforschungsstätte oder einer nichtkommerziellen Forschungsstätte ausserhalb des Hochschulbereichs gemäss Artikel 3 Bst. a und Bst. b ohne Beteiligung eines Industriepartners müssen eine angemessene Eigenleistung (in Sachleistungen oder in bar) der Institution an das vorgesehene Forschungsprojekt enthalten.
5. Gesuche, die in Zusammenarbeit mit einem Industriepartner gemäss Artikel 3 Bst. c durchgeführt werden, müssen von diesem angemessene Eigenleistungen (in Sachleistungen oder in bar) an das vorgesehene Forschungsprojekt enthalten.

Artikel 6. Wissenschaftliche Beurteilung

1. Massgebende Kriterien für die Zusprache sind die Qualität des Gesuchs, insbesondere die wissenschaftliche Bedeutung, die Originalität, die Eignung der Methode, die Machbarkeit – und allfällige weitere spezifischen Kriterien, die in der Ausschreibung genannt wurden –, sowie die Qualifikation der Gesuchstellenden (Leistungsausweis und Fachkompetenz).
2. Bei Gesuchen der angewandten Forschung können zudem nicht wissenschaftliche Aspekte berücksichtigt werden.

Artikel 7. Zuständigkeiten und Entscheid

1. Die 3RCC-Geschäftsstelle prüft, ob die Gesuche die in Artikel 5 festgelegten Anforderungen erfüllen.
2. Gesuche, die formale Mängel enthalten oder inhaltlich ungenügend sind, werden nicht berücksichtigt.
3. Zuständig für die wissenschaftliche Beurteilung der Gesuche ist der Wissenschaftliche Beirat des 3RCC. Jedes Gesuch wird von mindestens zwei Expertinnen und Experten des Wissenschaftlichen Beirats begutachtet. Sofern die fachliche Beurteilung dies erfordert, kann der Wissenschaftliche Beirat weitere externe Expertinnen und Experten beiziehen.
4. Gestützt auf die Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel, entscheidet der Strategierat über die Gutheissung oder die Ablehnung eines Gesuchs.
5. Der Entscheid wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt.
6. Nach der Gutheissung eines Gesuchs durch den Strategierat schliesst die Geschäftsstelle mit den Beitragsempfängerinnen und -empfängern einen schriftlichen Vertrag ab. Der Vertrag regelt namentlich:
 - a. die von den Forschenden und vom 3RCC zu erbringenden Leistungen,
 - b. die Berichterstattung und die Publikation der Forschungsergebnisse sowie der Forschungsdaten,
 - c. das geistige Eigentum und die Nutzungsrechte,
 - d. die Verpflichtung seitens der Forschenden, dass die geplante Forschungsarbeit mit der erforderlichen Sorgfalt und nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis erfolgt,

- e. die Verpflichtung seitens der Forschenden, die im jeweiligen Forschungsgebiet geltenden Grundsätze, namentlich die rechtlichen Bestimmungen und ethischen Richtlinien, einzuhalten.

4. Kapitel Informations- und Berichterstattungspflicht

Artikel 8. Berichterstattung

1. Die Beitragsempfängerinnen und -empfänger sind für eine vertragsgemässe Umsetzung des bewilligten Forschungsvorhabens verantwortlich.
2. Die Beitragsempfängerinnen und -empfänger verfassen zuhanden der Geschäftsstelle einen Zwischenbericht, sollte die Projektdauer 18 Monate übersteigen. Darin ausgewiesen sind:
 - a. die wichtigsten Ergebnisse und Erkenntnisse sowie die nächsten Projektschritte (Meilensteine) und
 - b. wie die zugesprochenen Mittel effektiv eingesetzt wurden (Finanzbericht).
3. Die Berichte müssen spätestens vor Beginn der zweiten Projekthälfte eingereicht werden.
4. Ein Schlussbericht muss drei Monate nach Beendigung des Forschungsvorhabens eingereicht werden.

Artikel 9. Verwaltung und Controlling

1. Die Geschäftsstelle ist für die Begleitung, Verwaltung und das Controlling der bewilligten Forschungsvorhaben verantwortlich.
2. Wesentliche Änderungen eines bewilligten Forschungsvorhabens müssen der Geschäftsstelle gemeldet, vom Wissenschaftlichen Beirat begutachtet und vom Strategierat gestützt auf die Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats genehmigt werden.

5. Kapitel Schlussbestimmungen

1. Dieses Forschungsförderungsreglement wurde vom Strategierat des 3RCC am 20 Dezember 2018 verabschiedet und tritt gleichentags in Kraft.
2. Im Zweifelsfall ist der deutsche Text dieses Reglements massgebend.